

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Meddersheim über die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung vom

20. Juni 1991

Der Ortsgemeinderat Meddersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage beträgt 4.000,-- DM.

Diese Festsetzung gilt für die gesamte Ortslage.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.06.1991 in Kraft.

Meddersheim,

Hilke eue
Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge

Eine Verletzung der Bestimmung über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.